GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0494/2022

Amt:	Bauamt	Datum:	27.05.2022
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	15.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Geräteschuppens
- nachträglicher Bauantrag -
Standort: Louisenstraße 9, Fl.-St. 304/1

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, sodass sich die bauliche Nutzbarkeit nach § 34 BauGB richtet. Das Grundstück ist mit zwei Wohnhäusern, einem Carport, einer Garage sowie einem Gartenhaus und einem Geräteschuppen (6,35 x 4,90) bebaut. Der Antragsteller möchte diesen Geräteschuppen nachträglich genehmigen lassen und beantragt dafür eine Baugenehmigung.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Geräteschuppens wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:
Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten